



Wichtige Informationen

#Corona #Pressemitteilung

Aktuelle Informationen unter:
www.bienenbuettel.de



Schließung von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten bis zum 31. Januar und Notbetreuung in kleinen Gruppen

Ergebnis des Gespräches des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes mit dem Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) vom 6. Januar 2021 zu den geplanten Rechtsänderungen in der Nds. Corona-Verordnung im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte:

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten soll bis zum Ablauf des 31. Januar 2021 untersagt werden. Davon ausgenommen ist die

- Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird sowie
- **die Notbetreuung in kleinen Gruppen.**

Die vom MK geplanten Regelungen entsprechen im Wesentlichen denjenigen aus dem Frühjahr 2020:

- Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.
- Die höchstens zulässige Zahl der in einer kleinen Gruppe betreuten Kinder richtet sich nach der Altersstruktur in dieser Gruppe. Die höchstens zulässige Zahl der betreuten Kinder darf in einer kleinen Gruppe
 - in der überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden (Krippe), in der Regel 8 Kinder,
 - in der überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden (Kindergarten), in der Regel 13 Kinder und
 - in der überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden (Hort), in der Regel 10 Kinder

nicht überschreiten.

Im Unterschied zu den für das Frühjahr 2020 getroffenen Regelungen ist eine Überschreitung der höchstens zulässigen Zahl der betreuten Kinder in einer kleinen Gruppe im Einzelfall unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten zulässig. In der heutigen Besprechung war mündlicher Konsens, dass eine Überschreitung von maximal 1 bis 2 Kindern je Gruppe möglich sei.

Die Anzahl der Notgruppen ist nicht begrenzt. Sofern die Notgruppen räumlich voneinander getrennt werden und das Kindeswohl auch in Bezug auf eine ausreichende Anzahl an Fachkräften sichergestellt ist, können die Einrichtungsträger weitere Räume – etwa einen vorhandenen Mehrzweckraum – ebenfalls für die Einrichtung einer Notgruppe nutzen.

Auch die **Kriterien für die Aufnahme der Kinder in die Notbetreuung** entsprechen denjenigen aus dem vergangenen Frühjahr. Die Notbetreuung dient dazu Kinder aufzunehmen,

- bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist,
- bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht sowie
- die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG werden.

Darüber hinaus ist zulässig die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaussfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

Zu der Frage, wer zu den Erziehungsberechtigten gehört, die in einem Betriebszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig sind, werden seitens des MK wieder FAQ erarbeitet und in das Internet eingestellt. Darüber hinaus plant das MK entsprechende Informationsschreiben an die Eltern sowie die Träger von Kindertageseinrichtungen. Auch wird der Rahmenhygieneplan überarbeitet und angepasst. Zudem hat das MK mitgeteilt, dass die Finanzhilfe während der Zeit der Notbetreuung durch das Land weitergezahlt wird.

Die endgültigen Regelungen in der Nds. Corona-Verordnung, mit deren Entwurf wir im Laufe des 07.01.2021 rechnen, bleiben abzuwarten.